



Sachverhalt

Seit Monaten sorgt die Gruppe „Last Chance“ durch ihre Straßenblockaden für viel Aufmerksamkeit. Um auf den Klimawandel und die unzureichenden Maßnahmen der Regierung aufmerksam zu machen, kleben sich die Klimaaktivist*innen am Asphalt fest und blockieren so Straßen und Autobahnzufahrten.

Auch in Köln kommen Aktivist*innen der „Last Chance e.V.“ zusammen. Ohne vorherige Ankündigung blockieren sie am Montagmorgen eine Hauptverkehrsader, um auf den Klimanotstand und die unzureichenden Klimaschutzmaßnahmen aufmerksam zu machen. Mit 40 Menschen besetzen sie eine viel befahrene Kreuzung in Köln. Dazu setzen sie sich an verschiedenen Straßenzugängen auf die Fahrbahn. Auf der Kreuzung nehmen auch Musiker*innen Platz und singen „Bella Ciao“ und „Unter dem Pflaster, ja da liegt der Strand“. Die Aktivist*innen halten ihre Forderungen auf Bannern hoch: Die Bundesregierung solle die „einfachsten Sicherheitsmaßnahmen ergreifen“. Heißt: Ein 9-Euro-Ticket und Tempo 100 auf deutschen Autobahnen einführen. Auf dieser Kreuzung möchte sich gegen 8 Uhr auch die Klimaaktivistin A fixieren. Dazu setzt sie sich am Anfang einer Einbahnstraße auf den Asphalt und klebt ihre Hände mit Sekundenkleber auf dem Asphalt fest, sodass eine Durchfahrt unmöglich wird. Sie ist der Meinung, dass gerade die Autofahrer auf die Folgen der Klimaerwärmung aufmerksam gemacht werden müssten. Der Klimanotstand sei ein dringendes Problem. Sie möchte auf das Überlebensproblem der Erde hinweisen und sich dafür einsetzen. Mit „normalen“ Protestaktionen bekämen die Demonstranten nicht die nötige Aufmerksamkeit.

B, der wie jeden Morgen mit seinem PKW zur Arbeit fährt, muss in der Schlange, die sich vor der Straße gebildet hat, die A blockiert, anhalten. B hat es eilig und ist empört. Er hatte schon von den Straßenblockaden in anderen Städten gehört und kann nicht fassen, dass er wegen dieser „Klimagöre“ nicht rechtzeitig zur Arbeit kommt. Umkehren kann er nicht mehr, da sich vor und hinter ihm weitere Autos anreihen. Der Verkehr staut sich nach allen Seiten. B fällt ein, dass er auf Twitter einen Beitrag von einem ehemaligen Politiker gelesen hat, dass jeder einzelne Bürger sich gegen die „Klimakriminellen“ wehren solle. Schließlich handle es sich um einen Angriff auf die Fortbewegungsfreiheit. B übersieht in seinem Eifer, dass mittlerweile (gegen 10 Uhr) Polizeibeamt*innen anwesend sind, um das Ablösen der Aktivist*innen vorzubereiten. Überzeugt davon, dass er sich wehren muss, steigt B aus und geht auf A zu. Er packt die festgeklebte Hand der A und reißt an ihr, um sie dann von der Straße zu zerren. Dass er ihr dabei wehtun könnte, hält B für möglich. In seiner Wut ist es ihm jedoch egal.

A schreit unter Schmerzen, doch die Hand löst sich nicht. B muss enttäuscht von ihr ablassen und auf die Auflösung der Versammlung und die Räumung der Straße durch die Polizei hoffen. Hätte er weiter an der Hand der A gezerrt, wäre es alsbald möglich gewesen, sie von der Straße zu lösen, wobei es zu stärkeren Schmerzen gekommen wäre. Um 10:15 Uhr lösen die anwesenden Polizeibeamten A langsam von der Straße, indem sie Speiseöl verwenden.

Aufgabe: Bitte prüfen Sie gutachterlich die Strafbarkeit von A und B.

Delikte aus dem 7. Abschnitt des StGB und § 111 StGB sind nicht zu prüfen. Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Ausgabe: 03.02.2023



Bearbeitungshinweise

Die Bearbeitungen müssen spätestens am **31.03.2023** im ISS innerhalb der regulären Öffnungszeiten in *ausgedruckter* Form,

und in *elektronischer* Form per E-Mail an "**Hausarbeiten-LS-Schiemann@uni-koeln.de**,

jeweils einschließlich der Erklärung zur Hausarbeit (s.u.) eingehen; bei postalischer Übersendung gilt das Datum des Poststempels. Bei der elektronischen Form ist die Erklärung zur Hausarbeit zusammen mit der Bearbeitung in einer zusammenhängenden PDF-Datei einzureichen.

Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte der Institutshomepage (<https://iss.uni-koeln.de>), da sie sich kurzfristig ändern können.

Der Umfang der Bearbeitung darf 20 Seiten nicht überschreiten. Hierbei sind Sachverhalt, Inhaltsübersicht und Literaturverzeichnis, die mit römischen Ziffern zu nummerieren und der Arbeit voranzustellen sind, nicht mitzuzählen.

Die Bearbeitungsseiten sind einseitig in der Schriftart Arial oder Times New Roman bei Schriftgröße 12 und einem anderthalbfachen Zeilenabstand zu beschreiben. Bitte lassen Sie links jeweils 1/3 (=7 cm) Korrekturrand frei, verwenden Sie Blocksatz und aktivieren Sie die automatische Silbentrennung.

Die Aufgabenstellung ist auf eine konzentrierte Bearbeitungszeit von drei Wochen angelegt.

Bitte beachten Sie ferner, dass es bei dieser Prüfungsleistung auch darum geht, die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten nicht nur in inhaltlicher, sondern auch in formaler Hinsicht zu zeigen. Bitte geben Sie sich deshalb bei den Formalien (einheitliche Zitierweise, Rechtschreibung, Interpunktion, Ausdruck etc.) Mühe.



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG IN KLIPS!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |____|____|____|____|____|____|

Prüfungsausweisnummer |____|____|____|____|____| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |____|____|/|____|____|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift